

## Netzanschlussvertrag Strom

über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Mittel- und Niederspannungsnetz der  
Industriepark Neckarsulm Energie GmbH

zwischen

### Anschlussnehmer

Firma

Name der Firma

Ansprechpartner  
Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Registergericht/-nummer

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Kundennummer

- im Folgenden Anschlussnehmer –

### Netzbetreiber

Industriepark Neckarsulm Energie GmbH  
Karl-Schmidt-Straße 2-8  
74172 Neckarsulm  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 798172

- im Folgenden Netzbetreiber -

### Netzanschluss

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück

Bezeichnung des Zählers

Aufstellungsort des Zählers

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie gegebenenfalls die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.
- 1.2. Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnehmers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

## 2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus Anlage 3 sowie dem Übersichtsschaltplan (Anlage 2).
- 2.2. Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle - abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers - steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.
- 2.3. Der Netzanschluss befindet sich  

Neckarsulm, Hafenstraße 25 und Karl-Schmidt-Straße 2-8 (5 Trafostationen wie im beigelegten Lageplan eingezeichnet).
- 2.4. Die Stromart ist in Anlage 3 beschrieben. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stromart und Spannung zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- 2.5. Die Netzanschlusskapazität ist in Anlage 3 beschrieben.
- 2.6. Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Netzanschlusskapazität nach Ziff. 2.5, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

## 3. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, weitere Leistungen

- 3.1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des oben genannten Netzanschlusses  
 ist dem beiliegenden Angebot (Anlage x) zu entnehmen.  
 wurde bereits gezahlt.
- 3.2. Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen und der Anlagen der vorgelagerten Netz-/Umspannebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der für oben genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

ist dem beiliegenden Angebot (Anlage 3) zu entnehmen.

wurde bereits gezahlt.

Dem Baukostenzuschuss liegt eine Leistungsanforderung gemäß Anlage 3 zugrunde.

- 3.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß Ziff. 3.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 3.4. Vom Anschlussnehmer verlangte, von dem beiliegenden Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand gesondert zu vergüten.

#### 4. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer (bitte ankreuzen)



ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.

ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. In diesem Fall verpflichtet er sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 5) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Mess- und Steuereinrichtung

- 5.1. Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in Anlage 4 eingebaut. Die Messung erfolgt gemäß Anlage 4.
- 5.2. Die Kosten des Einbaus einer Messeinrichtung nach Ziff. 5.1 des Vertrages trägt der Netzbetreiber, soweit dieser grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und es sich bei den Messeinrichtungen nach Ziff. 5.1 des Vertrages um moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) handelt. Die Kosten des Einbaus sonstiger Messeinrichtungen nach Ziff. 5.1 des Vertrages, die keine modernen Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme i.S.d. MsBG sind, trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit diese Kosten nicht vom Anschlussnutzer getragen werden. Die Kosten eventuell erforderlich werdender Änderungen einschließlich einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen trägt der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

#### 6. Haftung

- 6.1. Für Schäden, die der Anschlussnehmer bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Betrieb des Netzzanschlusses oder einer Transformatorenanlage durch den Netzbetreiber erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung
  - im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften,

- im Falle der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei bei grober Fahrlässigkeit die Haftung des Netzbetreibers auf 5.000,00 € begrenzt ist,
  - im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wird eine wesentliche Vertragspflicht vom Netzbetreiber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, haftet er nur für Schäden, die er bei Abschluss des Netzachlussvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen.
- 6.2. Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 6.3. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **7. Zutrittsrecht**

- 7.1. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus/Gebäude erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungsdatum erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- 7.2. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

## **8. Vertragsbeginn/Kündigung**

- 8.1. Dieser Netzachlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzachluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht. Die in Ziff. 2.5 genannte Netzachlusskapazität steht erst zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzachluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzachlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- 8.2. Dieser Netzachlussvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich des in Ziff. 2.1 bezeichneten Netzachluss.

## **9. Anwendung der NAV und Technischen Anschlussregeln**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzachluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl 2006 I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S.

1214) geändert worden ist und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die „Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ (VDE-AR-N 4110) in ihrer jeweiligen Fassung und die TAB Mittelspannung der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH. Die NAV (Anlage 6), die ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 7) sowie die TAB Mittelspannung (Anlage 8) liegen diesem Vertrag bei.

## 10. Rechtsnachfolge

- 10.1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 10.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 11.2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.
- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

---

Ort	Datum
-----	-------

---

Ort	Datum
-----	-------

---

Industriepark Neckarsulm Energie GmbH

---

Unterschrift des Anschlussnehmers

\*

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Übersichtsschaltplan
- Anlage 3: Beschreibung des Netzanschlusses
- Anlage 4: Beschreibung der Mess- und Steuereinrichtungen
- Anlage 5: Muster Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 7: Ergänzende Bedingungen zur NAV
- Anlage 8: Technische Anschlussbedingungen der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH (TAB)